

Richtlinie über die Gewährung von Mietzinsbeihilfen in der Gemeinde Oberperfuss

(Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2005, geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 29.12.2008)

1)

Die Gemeinde Oberperfuss beteiligt sich an der Mietzinsbeihilfenaktion des Landes und gewährt österreichischen Staatsbürgern und ihnen im Sinne des § 17 Abs. 6 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 (LGBl. Nr. 55/1991 i.d.g.F.) gleichgestellten Personen, zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Mietzinsbeihilfe.

Die Gemeinde Oberperfuss ist bereit, die 30% der Kosten für die vom Land Tirol in Abstimmung mit der Gemeinde Oberperfuss gewährten Mietzinsbeihilfen zu tragen.

Für die Berechnung der Mietzinsbeihilfe wird ein Mietzins von höchstens EUR 3,-- pro Quadratmeter angemessener Wohnnutzfläche zugrunde gelegt.

2)

Ein Antrag kann gestellt werden, wenn

- a) der Antragsteller seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Oberperfuss seinen Hauptwohnsitz hat.
- b) Diese Voraussetzung gilt auch dann erfüllt, wenn der/die Beihilfenwerber(in) mindestens 10 Jahre in der Gemeinde Oberperfuss seinen/ihren Hauptwohnsitz hatte. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand diese Frist um höchstens 3 Jahre reduzieren (=mindestens 7 Jahre Hauptwohnsitz in Oberperfuss).“
- c) Diese Bestimmung trifft auch dann zu, wenn ein Ehepartner diese Voraussetzung erfüllt.
- d) Ein ordnungsgemäßer, vergebürhter Mietvertrag der auf den Namen der/des Beihilfenwerbers(in) lauten muss, ist vorzulegen.
- e) Ein dringender Wohnbedarf gegeben ist. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragssteller oder im gleichen Haushalt lebende Familienmitglieder – über die der Antragsstellung zugrunde liegenden Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus, einer Wohnung hat.

3)

Keine Mietzinsbeihilfe erhält, wer bereits eine Mietzinsbeihilfe von einer anderen Stelle erhält.

4)

Eine zu Unrecht bezogene Mietzinsbeihilfe ist zurückzuzahlen.

5)

Der Antrag ist bei der Gemeinde Oberperfuss einzureichen und wird dieser nach Befassung des Gemeindevorstandes mit der Stellungnahme der Gemeinde an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung weitergeleitet.

6)

Die Richtlinie tritt mit 1.1.2009 in Kraft.